

Stellungnahme der BPtK zu den Änderungsanträgen (Ausschussdrucksache 17(14)0280 vom 06.06.2012)

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgelt-
systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Ent-
geltgesetz – PsychEntgG), BT-Drs. 17/8986

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 2 BPfIV n. F.)

(Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen)

Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „auch durch nicht festangestellte Ärztinnen und Ärzte **sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie der Beleghebammen und -entbindungspfleger“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen durch nicht im Krankenhaus fest angestellte Ärztinnen und Ärzte **oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** hat das Krankenhaus sicherzustellen, dass diese für ihre Tätigkeit im Krankenhaus die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie auch für fest im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte **oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** gelten.“

Begründung

Die Begründung wird um folgenden Absatz ergänzt:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1) und Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird in Übereinstimmung mit der Änderung zu Artikel 3 Nummer 01 Buchstaben a und b (§ 2 - neu - KHEntgG) ausdrücklich gesetzlich verankert, dass auch die dem Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung unterliegenden Krankenhäuser bei der Erbringung ihrer allgemeinen Krankenhausleistungen nicht fest im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte **oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** einsetzen können. Sie haben nach Absatz 3 – ebenso wie die Akutkrankenhäuser nach der entsprechenden Regelung in § 2 Absatz 3 KHEntgG – sicherzustellen, dass die „Honorarkräfte“ die fachlichen Anforderungen und Nachweispflichten in dem Umfang erfüllen, wie sie auch für das ärztliche Krankenhauspersonal bestehen (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 01 Buchstabe a und b (§ 2 - neu - KHEntgG)).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Gegenüber dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass auch nicht angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die gleichen Anforderungen erfüllen wie angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Da Krankenhausleistungen auch von Psychotherapeuten erbracht werden können, handelt es sich auch vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Wertung in § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V bei einer Behandlung durch einen Psychotherapeuten um eine ärztliche Behandlung im Sinne dieser Vorschrift.

Stellungnahme der BPtK zu den Änderungsanträgen (Ausschussdrucksache 17(14)0280 vom 06.06.2012)

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgelt-systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz – PsychEntgG), BT-Drs. 17/8986

Zu Artikel 3 Nummer 01 - neu - (§ 2 KHEntgG)

(Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen)

Dem Artikel 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

01. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „auch durch nicht fest angestellte Ärztinnen und Ärzte **sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen durch nicht im Krankenhaus fest angestellte Ärztinnen und Ärzte **oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** hat das Krankenhaus sicherzustellen, dass diese für ihre Tätigkeit im Krankenhaus die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie auch für fest im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte **oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** gelten.“

Begründung

Die Begründung wird um folgenden Absatz ergänzt:

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Mit der Regelung wird ausdrücklich gesetzlich verankert, dass Krankenhäuser ihre allgemeinen Krankenhausleistungen auch durch nicht fest im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte **sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** er-

bringen können. Die durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz eingeführte Regelung in § 20 Absatz 2 Ärzte-ZV hat zu unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtsprechung darüber geführt, ob das Krankenhaus die ärztliche Behandlung im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistungen nur durch im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte erbringen kann oder ob hierzu auch nicht festangestellte Ärztinnen und Ärzte, wie z. B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, eingebunden werden können. **Die Regelung der Ärzte-ZV gilt auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sodass diese in die Regelung mit einzubeziehen sind.** Die Erbringung und Vergütung von allgemeinen Krankenhausleistungen können nicht vom Status des ärztlichen Personals im Krankenhaus (Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder sonstige Vertragsbeziehung) abhängen. Die Vorgaben für Krankenhäuser nach § 107 Absatz 1 Nummer 3 SGB V, jederzeit verfügbares ärztliches Personal vorzuhalten, sind im Übrigen statusneutral **und betreffen vor dem Hintergrund von § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V auch Psychotherapeuten.** Es ist deshalb auch nicht geboten, die Tätigkeit z. B. von niedergelassenen Ärzten **und Psychotherapeuten** in Krankenhäusern nur über ein Anstellungsverhältnis zu gestatten. Hinzu kommt, dass die Versorgungsrealität, insbesondere in strukturell benachteiligten Räumen von Flächenländern, flexible Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Krankenhäusern mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten **sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** erfordert, um eine ordnungsgemäße Patientenversorgung sicherzustellen. Zudem entspricht der Einsatz von im Krankenhaus nicht fest angestellten Honorarärzten bei der Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen einer bereits weit verbreiteten Praxis. Hierzu bewirkt die gesetzliche Regelung mehr Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Regelung verankert die Verpflichtung der Krankenhäuser um (bei Inanspruchnahme von nicht im Krankenhaus fest angestellten Ärztinnen und Ärzten **sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** zur Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen) sicherzustellen, dass die „Honorarkräfte“ die fachlichen Anforderungen und Nachweispflichten in dem Umfang erfüllen, wie sie auch für das ärztliche **und psychotherapeutische** Krankenhauspersonal bestehen. Diese Sicherstellung erstreckt sich z. B. auf die Facharztqualifikation für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, das Vorliegen des Fortbildungszertifikats der Ärzte- **und Psychotherapeutenkam-**

mern, die Durchführung einer Einweisung gemäß Medizinproduktebetreiberverordnung, die stetige Teilnahme an Instrumenten des Qualitätsrisikomanagements (z. B. CIRS) im jeweiligen Tätigkeitsbereich, Kenntnisse der Standard- sowie Notfallabläufe und Verfahren im jeweiligen Tätigkeitsbereich, die Kenntnisnahme der einschlägigen Dienstanordnungen im jeweiligen Tätigkeitsbereich und die Übereinstimmung der vereinbarten Tätigkeiten mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Gesundheitsschutz, Gefahrenabwehr und Arbeitszeit.

Stellungnahme der BPtK zu den Änderungsanträgen (Ausschussdrucksache 17(14)0280 vom 06.06.2012)

Änderungsantrag

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgelt-systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz – PsychEntgG), BT-Drs. 17/8986

Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 137 Absatz 1d SGB V n. F.)

(Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung)

Artikel 4 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
„Nach § 137 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt.“
- b) Die Absatzbezeichnung „(1d)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(1c)“ ersetzt.
- c) In Satz 1 werden die nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem für die Behandlung erforderlichen“ eingefügt.
- d) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dabei hat der Gemeinsame Bundesausschuss insbesondere auch bei der Festlegung der Empfehlungen zur Strukturqualität den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Festlegungen und Empfehlungen nach Satz 1 für die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung hat er die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus den altersabhängigen Anforderungen an die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ergeben.“

Begründung

In der Begründung zu Buchstabe d wird folgendes ergänzt:

Die Kriterien, an denen sich der Gemeinsame Bundesausschuss bei der Entwicklung der Qualitätsindikatoren orientieren soll, werden präzisiert. Insbesondere bei den Empfehlungen zur Strukturqualität ist eine Orientierung an den Anforderungen der

Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) nur begrenzt sinnvoll. Die Psych-PV legt den Personalschlüssel anhand klinisch abgeleiteter Tätigkeitsprofile jedoch ohne Berücksichtigung der Evidenzlage bzw. der Leitlinien fest. Das Wissen um die Behandlung psychischer Erkrankungen hat sich seit Verabschiedung der Psych-PV jedoch stetig weiterentwickelt. Heute existieren für die meisten psychischen Erkrankungen, die auch stationär behandelt werden, evidenzbasierte Leitlinien und Behandlungspfade. Aus heutiger Sicht würde man deshalb versuchen, Behandlungsziele aber insbesondere auch die Behandlungsmittel, d. h. diagnostische, therapeutische und pflegerische Maßnahmen, anhand der Erkenntnisse evidenzbasierter Medizin oder evidenzbasierter Leitlinien zu beschreiben. Hieraus kann dann abgeleitet werden, welches therapeutische Personal und in welcher Anzahl vorgehalten werden muss, um eine leitlinienorientierte Versorgung gewährleisten zu können.